



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Basel, 12. Dezember 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 11. Dezember 2012

### **09.430 Parlamentarische Initiative. Opferhilfegesetz. Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers; Vernehmlassung des Kantons Basel-Stadt zum Vorentwurf der Kommission**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2012 haben Sie dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0), des Jugendstrafgesetzes (JStG, SR 311.1) und des Militärstrafprozesses (MStP, SR 322.1) zukommen lassen und darum ersucht, Ihnen bis zum 15. Januar 2013 unsere Stellungnahme zu übermitteln. Wir kommen diesem Ersuchen hiermit gerne nach und bedanken uns für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Vernehmlassung.

#### **Ad StGB: Art. 92a (neu)**

##### **Absatz 1 – 4:**

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgesehene Erweiterung der Informationsrechte zugunsten von Opfern nach OHG. Aufgrund der Erfahrungen unserer Strafvollzugsbehörde steht fest, dass damit einem ausgewiesenen Bedürfnis Rechnung getragen wird. Die Schaffung einer formellgesetzlichen Grundlage wird auch dem in der Verfassung verankerten Grundsatz (Art. 5 und 36 BV) gerecht, wonach sich behördliches Handeln auf eine gesetzliche Grundlage und im Falle von schwerwiegenden Einschränkungen von Grundrechten (in casu dem Recht der informationellen Selbstbestimmung nach Art. 13 Abs. 2 BV) sogar auf eine formell-gesetzliche Grundlage stützen muss.

Dass im Gegensatz zum Strafuntersuchungsverfahren - wo das Opfer von Amtes wegen über die Haftanordnungen gegenüber dem Täter Kenntnis erhält (es sei denn, es lehne dies ausdrücklich ab) - nach der Verurteilung des Täters das Opfer nur auf schriftliches Gesuch hin über die wesentlichen Entscheide zur Strafverbüßung des Täters informiert werden soll, wird als sinnvoll erachtet. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass auch das Bedürfnis jener Opfer gebührend berücksichtigt wird, welche nach Abschluss des Strafverfahrens keinen Kontakt mehr zu den Behörden der Strafjustiz wünschen. Zudem wird mit der Lösung, dass Opfer die Informationen über den Vollzugsverlauf nicht voraussetzungslos erhalten sollen, auch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit der Datenbekanntgabe (Geeignetheit, Erforderlichkeit) Rechnung getragen.

Die Normierung, dass im Falle des Todes eines Opfers infolge der Straftat das entsprechende Informationsrecht auf dessen Angehörige übergeht, entspricht dem Grundsatz des Opferhilfegesetzes nach Art. 1 Abs. 2 OHG, wonach die nächsten Angehörigen dem Opfer gleichgestellt sind.

#### **Absatz 5:**

Hier drängt sich die Frage auf, ob es einer opferfreundlichen Lösung entspricht, wenn die Aufklärung über das Informationsrecht bezüglich strafvollzugsrelevanter Entscheide erst durch die Vollzugsbehörde erfolgen soll. Vielmehr scheint es angebracht, wenn das Opfer unmittelbar durch das letzturteilende Gericht über sein Informationsrecht gegenüber der Strafvollzugsbehörde aufgeklärt wird. In Fällen, in denen das Opfer aktiv Hilfe bei der Opferberatungsstelle sucht, besteht zudem die Möglichkeit, dass es durch eine ihm bereits vertraute Person in geeigneter Weise auf die ihm zustehenden Rechte hingewiesen werden kann.

Die Regelung, wonach das Opfer oder allenfalls seine Angehörigen auf die Vertraulichkeit der Informationen hinzuweisen ist, erachten wir aus datenschutzrechtlichen Gründen als unverzichtbar (vgl. Art. 12 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) vom 19. Juni 1992).

#### **Ad JstG: Art. 1 Abs. 2 Bst. i<sup>bis</sup> (neu)**

Dass das Informationsbedürfnis des Opfers unabhängig vom Alter des verurteilten Täters bestehen kann, steht ausser Frage. Es erscheint uns jedoch zumindest fraglich, ob die Informationspflichten *tel quel* vom Erwachsenenstrafrecht übernommen werden sollten. Dies würde bedeuten, dass dem Opfer jede Versetzung in der Unterbringung, jede disziplinarische Massnahme, welche zu geschlossener Unterbringung oder zu einem Timeout führt, ebenso wie jede Flucht und Rückkehr des jugendlichen Straftäters, welche bei offenen Unterbringungen ja gerade typisch sind, zur Kenntnis gebracht werden müsste. Aufgrund der speziellen Unterbringungen und häufigen Regimewechsel im Jugendstrafvollzug regen wir für die abschliessende Beratung deshalb an zu prüfen, ob die Bestimmung im JStG nicht allenfalls dahingehend einzuschränken wäre, dass das Informationsrecht Opfern nur zugestanden werden soll, wenn es sich um eine Verurteilung zu einem Freiheitsentzug oder einer geschlossenen Unterbringung nach Art. 15 Abs. 2 JStG handelt.

**Ad MStP: Artikel 56 Absatz 2 (neu)**

Die Lückenfüllung im Sinne von Art. 214 Abs. 4 StPO wird begrüsst.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin